

Insofern liegt es vollumfänglich im politischen Ermessen des Parlamentes, wie es die nun bestehende Differenz zwischen den beiden Räten bereinigt. Eine gewisse vordergründige Aktualität hat das Geschäft durch Meldungen in der Presse erhalten. Im November des letzten Jahres wurde behauptet, dass der Grossbrand eines Chemielagers in Schweizerhalle am 1. November 1986 durch einen gezielten Anschlag der Stasi verursacht worden sei. Letzte Woche stand in der «Neuen Zürcher Zeitung» ein Bericht über die Bedeutung der Stasi-Akten, welche US-amerikanische Stellen beschafft hatten und die nun mit Hilfe einer im so genannten Gauck-Archiv entschlüsselten Datei ausgewertet werden.

Zu Schweizerhalle habe ich in der ersten Sessionswoche zur Interpellation Reimann bereits im Ständerat Stellung genommen.

Zum Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 15. März 2001 über angeblich enttarnte DDR-Agenten in der Schweiz: Bereits im Staatsschutzbericht 1995/96 hat das EJPD ausführlich über die im Artikel erwähnten fünfzig Verdachtsfälle informiert. Dieser Staatsschutzbericht ist öffentlich; es geht also nicht darum, irgendetwas Geheimes zu verbergen. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls festgehalten, dass sämtliche aufgrund von Hinweisen aus Stasi-Akten eingeleiteten gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren aus Verjährungsgründen bereits eingestellt werden mussten. Sie brachten auch aus der Sicht der Spionageabwehr keine neuen Erkenntnisse.

Herr Baumann stellt in diesem Zusammenhang neue Fragen und wirft auch wieder auf, dass ich zu Detailfragen im Ständerat nicht sofort Stellung nehmen konnte. Herr Baumann, ich muss Ihnen sagen, ich bin kein wandelndes Lexikon, bei dem man die Staatsschutzberichte der vergangenen Jahre einfach auf Knopfdruck abrufen kann. So ergeht es mir auch heute, was Ihre weiteren Detailfragen betrifft.

Das Bundesamt für Polizei hält an seiner Beurteilung fest, wonach der Wert der bei der CIA gelagerten Dokumente der ehemaligen Hauptverwaltung Aufklärung, der HVA, der Ex-DDR primär historischer Natur sei. Dies gilt auch für die in Berlin gelagerten Akten, welche im Übrigen für Zwecke der Strafverfolgung in der Schweiz nicht zugänglich sind.

Die Datensammlungen Rosenholz und Cira basieren nach Aussage des Bundesamtes auf denselben bereits bekannten Dokumenten. Die Einsetzung eines Experten, wie sie im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist, könnte an der geschilderten Sachlage, insbesondere in strafrechtlicher Hinsicht, kaum etwas ändern. Der Experte soll dem Entwurf entsprechend rein wissenschaftliche Quellensicherung und Forschung betreiben. Er könnte keine strafrechtlichen Abklärungen einleiten, und die Erkenntnisse, die er gewinnt, sollen strafrechtlich nicht verwertbar sein. Ich verweise dazu auf Artikel 6 des Entwurfes.

Dass hingegen aus geschichtswissenschaftlicher Sicht die sich abzeichnende Erweiterung der Faktenlage von Interesse ist, liegt auf der Hand. Ob diese Situation im Rahmen der allgemeinen Forschung oder über einen Experten zu nutzen ist, wie er im vorliegenden, vom Bundesrat unterstützten Entwurf vorgesehen ist, das müssen Sie entscheiden.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, première vice-présidente): La commission propose de maintenir sa décision, c'est-à-dire d'entrer en matière.

Angenommen – Adopté

00.080

Kantonsverfassungen (ZH, UR, ZG, AR, AI, GR). Gewährleistung

Constitutions cantonales (ZH, UR, ZG, AR, AI, GR). Garantie

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 02.10.00 (BBI 2000 5255)
Message du Conseil fédéral 02.10.00 (FF 2000 4851)

Bericht SPK-SR 23.01.01
Rapport CIP-CE 23.01.01

Bericht SPK-NR 01.02.01
Rapport CIP-CN 01.02.01

Ständerat/Conseil des Etats 06.03.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 20.03.01 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Text des Erlasses (BBI 2001 1374)

Texte de l'acte législatif (FF 2001 1291)

La présidente (Maury Pasquier Liliane, première vice-présidente): La commission propose, à l'unanimité, d'adopter l'arrêté fédéral.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen Arrêté fédéral accordant la garantie fédérale aux consti- tutions cantonales révisées

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 79 Stimmen
(Einstimmigkeit)

111. Jahrgang des Amtlichen Bulletins

Herausgeber:

Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung
Parlamentsdienste
3003 Bern
Tel. 031/322 99 82
Fax 031/322 99 33
E-mail Bulletin@pd.admin.ch

Chefredaktor: Dr. phil. François Comment

Druck: Vogt-Schild/Habegger Medien AG, 4501 Solothurn

Vertrieb und Abonnemente:

EDMZ, 3000 Bern
Tel. 031/325 50 50
Fax 031/325 50 58

Preise gedruckte Fassung (inkl. MWSt):

Einzelnummer Nationalrat	Fr. 24.–
Jahresabonnement Schweiz (Nationalrat und Ständerat)	Fr. 95.–
Jahresabonnement Ausland	Fr. 103.–

CD-ROM-Fassung:

Vertrieb und Abonnemente: Bulletin

Internet-Homepage: <http://www.parlament.ch>

ISSN 1421-3974

111^e année du Bulletin officiel*Editeur:*

Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
Services du Parlement
3003 Berne
Tél. 031/322 99 82
Fax 031/322 99 33
E-mail Bulletin@pd.admin.ch

Rédacteur en chef: François Comment, dr ès lettres

Impression: Vogt-Schild/Habegger Media SA, 4501 Soleure

Distribution et abonnements:

OCFIM, 3000 Berne
Tél. 031/325 50 50
Fax 031/325 50 58

Prix version imprimée (TVA incl.):

Numéro isolé Conseil national	fr. 24.–
Abonnement annuel pour la Suisse (Conseil national et Conseil des Etats)	fr. 95.–
Abonnement annuel pour l'étranger	fr. 103.–

Version CD-ROM:

Distribution et abonnements: Bulletin

Site Internet: <http://www.parlement.ch>

ISSN 1421-3974